



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **29 U 4804/19**
12 O 13150/18 Landgericht München I

Verkündet am: 02.07.2020
Der Urkundsbeamte:
[REDACTED], Justizangestellter



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

sonnen GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED], Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

Frist: 23/24. 8. 2020
~~Widerspruch / Klage~~
~~Berufung / Revision~~

Frist: 7. 8. 2020
~~Widerspruch / Klage~~
~~Berufung / Revision~~

Begründung - Verstoß -

Frist: 23. 8. 2020
~~Widerspruch / Klage~~
~~Berufung / Revision~~

Begründung

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2020

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts München I vom 18.07.2019, Az. 12 O 13150/18, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln im Zusammenhang mit ihren als „sonnenBatterien“ beworbenen Batteriespeichern zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt:
 - a. Ziff. 2.3: Voraussetzung für das Erbringen der Updateleistungen ist, dass sonnen online auf das sonnenProdukt zugreifen kann. Auf Ziff. 12.8 wird verwiesen. Die für einen Online-Zugriff auf das sonnenProdukt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512kB/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert.
 - b. Ziff. 2.4: Herausgegebene Updates werden durch sonnen jeweils ausgeliefert und auf dem sonnenProdukt eingespielt. Soweit Updates nicht eingespielt werden, kann dies dazu führen, dass vertragsgegenständliche Leistungen nicht, oder nur eingeschränkt erbracht werden können.

- c. Ziff. 7.1: sonnen räumt dem Garantieberechtigten Betreiber während der Garantiezeit auf das Garantieberechtigte Produkt eine Garantie ein. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet oder bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird.
- d. Ziff. 8.2: Bei Eintritt des Garantiefalls ersetzt sonnen das defekte Systemteil. Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit hat der Garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz beträgt EUR 52 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem die sonnenProdukte aufgestellt werden, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 92933400) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses hierüber informieren. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Aufstellung des garantieberechtigten Produkts.
- e. Ziff. 12.1: Im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und der Updateservices greift sonnen online auf die zur Überwachung und Steuerung freigegebenen sonnenProdukte zu. In den sonnenProdukten generierte Daten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, zur Effizienzsteigerung, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert.
- f. Ziff. 12.3: Die Daten des Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf sonnenProdukte zu, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

- g. Ziff. 12.7: Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber sonnen der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

- h. Ziff. 12.8: sonnen macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf das Produkt widerspricht, Updateservices ggf. nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang, oder aber nur gegen Übernahme der durch die Abschaltung des Online-Zugangs entstehenden höheren Kosten erbracht werden können. Die für ein Vor-Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu den zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 8.2 definiert. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Updatedurchführung. Die Durchführung eines Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch.

- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 7/15, die Beklagte 8/15.

II. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 7/15, die Beklagte 8/15.

IV. Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts in der Fassung gem. obiger Ziffer I sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

A.

Der Kläger, ein gemeinnütziger Verbraucherverein, begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung einiger von dieser verwendeter AGB.

Die Beklagte vertreibt ua als „sonnenBatterien“ bezeichnete Speicherbatterien für Solarstromanlagen. Derartige Speicherbatterien werden an Photovoltaik-Anlagen angeschlossen, die wiederum die Stromnetze von Häusern privater oder Gebäude anderer Nutzer mit dem von ihnen erzeugten Strom versorgen. Lieferung und Einbau des Speichersystems bei den Betreibern der Photovoltaik-Anlagen erfolgen regelmäßig zugleich mit deren Einrichtung durch Unternehmen, die von der Beklagten personenverschieden sind und dieses System zuvor von dieser erworben haben. Vereinzelt erfolgt die Lieferung an die Betreiber der Anlagen auch durch die Beklagte selbst.

Das Speichersystem ist an das Internet angeschlossen, über welches auch dessen Inbetriebnahme erfolgt. Das Batteriesystem wird so mit Daten über Wettervorhersagen versorgt, um seine Arbeitsweise an die Wetterbedingungen anzupassen. Auch kann die Beklagte über den Internetanschluss von den einzelnen Speichersystemen Daten erholen oder Daten auf diese aufspielen.

Für ihre ab Juli 2017 vermarkteten Speicherlösungen eco 7.0 und hybrid 8.1 sowie die Nachfolgemodelle mit höheren Typennummern verwendete die Beklagte die als Anlage K1 vorgelegten Garantiebedingungen, auf deren Inhalt ergänzend verwiesen wird.

Der Kläger forderte die Beklagte mit dem als Anlage K2 vorgelegten Schreiben vom 05.07.2018 auf, in Bezug auf einige der Klauseln in den Garantiebedingungen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, woraufhin die Beklagte mit dem als Anlage K3 vorgelegten Antwortschreiben antwortete und die behaupteten Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften in Abrede stellte, gleichwohl aber hinsichtlich der Klauseln 2.1, 2.2, 12.1, 12.3 und 12.4 eine modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgab, hinsichtlich deren Inhalts auf S. 12/13 von Anlage K3 Bezug genommen wird.

Mit dem als Anlage K4 vorgelegten Schreiben stellte der Kläger fest, dass die Beklagte die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben habe und forderte letztmalig zur Abgabe „der von uns vorformulierten Unterlassungserklärung“ bis spätestens zum 14.08.2018, 12 Uhr auf.

Am 21.08.2016 überwies die Beklagte dem Kläger EUR 260,00, eine weitere bzw. andere Unterlassungserklärung gab sie nicht ab.

Mit seiner Klage vom 17.09.2018 hat der Kläger einige der in Anlage K1 enthaltenen Klauseln als gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßend beanstandet und den Erlass eines entsprechenden Unterlassungs- und Verpflichtungstitels begehrt. Einen seinerzeit ebenfalls gestellten Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von EUR 260,- hat der Kläger mit Erklärung vom 28.01.2019 zurückgenommen.

Mit Urteil vom 18.07.2019, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klage vollumfänglich abgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens aus dem ersten Rechtszug.

Er beantragt:

1. Das Urteil des Landgerichts München I vom 18.07.2019 – 12 O 13150/18 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken gegenüber dem oder der Geschäftsführer/in, bei mehreren Geschäftsführern gegenüber einem der Geschäftsführer/innen, die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleicher Klauseln im Zusammenhang mit ihren als „sonnenBatterien“ beworbenen Batteriespeichern zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt:
 - a. Ziff. 2.1: Updates der Software dienen u.a. der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration, der Beseitigung aufgetretener Bugs oder auch dem Einspielen neuer Funktionen.
 - b. Ziff. 2.2: sonnen unterbreitet anhand der ausgelesenen Maschinendaten Vorschläge für eine weitere Optimierung der Anlage und Anlagenführung i.S. einer Effizienz-

steigerung sowie Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der sonnenProdukte. Auf Ziff. 12.1 und Ziff. 12.9 wird verwiesen.

- c. Ziff. 2.3: Voraussetzung für das Erbringen der Updateleistungen ist, dass sonnen online auf das sonnenProdukt zugreifen kann. Auf Ziff. 12.8 wird verwiesen. Die für einen Online-Zugriff auf das sonnenProdukt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512 kB/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot und Auftragsbestätigung definiert.
- d. Ziff. 2.4: Herausgegebene Updates werden durch sonnen jeweils ausgeliefert und auf dem sonnenProdukt eingespielt. Soweit Updates nicht eingespielt werden, kann dies dazu führen, dass vertragsgegenständliche Leistungen nicht, oder nur eingeschränkt erbracht werden können.
- e. Ziff. 7.1: sonnen räumt dem Garantieberechtigten Betreiber während der Garantiezeit auf das Garantieberechtigte Produkt eine Garantie ein. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet oder bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird.
- f. Ziff. 8.2: Bei Eintritt des Garantiefalls ersetzt sonnen das defekte Systemteil. Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit hat der garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz beträgt EUR 52 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem die SonnenProdukte aufgestellt werden, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 92933400) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses hierüber informieren. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Aufstellung des garantieberechtigten Produkts.
- g. Ziff. 12.1: Im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und der Updateservices greift sonnen online auf die zur Überwachung und Steuerung freigegebenen sonnenProdukte zu. In den sonnenProdukten generierte Daten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, zur Effizienzsteigerung, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert.
- h. Ziff. 12.2: Updates der jeweiligen Software werden in der Regel online in sonnen-Produkte eingespielt.
- i. Ziff. 12.3: Die Daten des Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf sonnen-Produkte zu, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.
- j. Ziff. 12.4: Zum Zwecke des Benchmarkings oder für Forschungszwecke werden u.U. aus sonnenProdukten ausgelesene Daten in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben.
- k. Ziff. 12.7: Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber sonnen der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

- l. Ziff. 12.8: sonnen macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, soweit der Kunde einem OnlineZugriff auf das Produkt widerspricht, Updateservices ggf. nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang, oder aber nur gegen Übernahme der durch die Abschaltung des Online-Zugangs entstehenden höheren Kosten erbracht werden können. Die für ein Vor-Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu den zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 8.2 definiert. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Updatedurchführung. Die Durchführung eines Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch.
- m. Ziff. 12.9: Auf die im Übrigen geltenden und durch den Kunden bei Vertragsschluss bestätigten Datennutzungsbedingungen von sonnen wird verwiesen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Garantien für Batteriespeicher Bestimmungen zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen zu verwenden, wenn dies wie in den AGB geschieht.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, im Falle der Zuwiderhandlung die betroffenen Vertragspartner so zu behandeln, als sei die Klausel unwirksam. Es wird festgestellt, dass eine Zuwiderhandlung auch dann vorliegt, wenn sich die Beklagte gegenüber ihren nichtkaufmännischen Vertragspartner auf die im Klageantrag zu 1. und 2. enthaltenen Geschäftsbedingungen beruft, die den vor der Rechtskraft dieses Urteils, jedoch nach dem 01.04.1977 geschlossenen Verträgen zugrunde gelegen haben.
5. Die Beklagte wird verurteilt, dass die Beklagte einen Betrag in Höhe von EUR 260,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen hat.

Die Beklagte verteidigt das angegriffene Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2020 Bezug genommen.

B.

Die zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet.

I. Soweit der Kläger mit seinem Berufungsantrag Ziffer 2. Unterlassungsansprüche in Bezug auf einzelne und demnach isoliert zu betrachtende Klauseln geltend macht, dringt er damit nur

zum Teil durch, da nicht alle der von ihm beanstandeten Klauseln gegen AGB-rechtliche Vorschriften verstoßen.

1. Die Beklagte beanstandet zu Recht nicht die Aktivlegitimation des Klägers, so dass dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG zusteht, soweit die fraglichen Klauseln nach §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, weil sie eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher darstellen. Dafür ist jedoch Voraussetzung, dass die beanstandeten Klauseln Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen iSv § 305 Abs. 1 S. 1 BGB sind.

2. Unbegründet ist die Berufung des Klägers daher, soweit er Beanstandungen gegen den in Ziffer 2.1 der AGB gem. Anlage K1 befindlichen Teil *„Updates der Software dienen u.a. der Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration, der Beseitigung aufgetretener Bugs oder auch dem Einspielen neuer Funktionen.“* erhebt, denn insoweit handelt es sich bereits nicht um der Inhaltskontrolle zugängliche AGB iSv § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

a) Um als Allgemeine Geschäftsbedingungen iSv § 305 Abs. 1 S. 1 BGB angesehen zu werden, muss es sich bei der zu beurteilenden Klausel um eine vom Verwender gestellte Vertragsbedingung handeln, also um eine Erklärung des Verwenders, die den Vertragsinhalt regeln soll (BGH, NJW 2014, 2269 Rn. 23 – *Nothilfeprogramm*) und die die Begründung von solchen Rechten und Pflichten der Parteien herbeiführen sollen, die ohne die betreffende Klausel nicht oder in anderer Weise bestünden (Basedow, in: MüKoBGB, 8. Aufl., § 305 Rn. 12). Dementsprechend sind AGB von unverbindlichen Bitten, Empfehlungen oder tatsächlichen Hinweisen zu unterscheiden, die nicht der Inhaltskontrolle zugänglich sind, wobei für die Unterscheidung auf den Empfängerhorizont abzustellen ist (BGH, NJW 2014, 2269 Rn. 24 – *Nothilfeprogramm*). Von einer Vertragsbedingung ist nach der Rechtsprechung des BGH daher dann auszugehen, wenn ein allgemeiner Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden, wobei auf den rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden und die dabei typischerweise gegebenen Verhältnisse abzustellen ist (BGH, NJW 2014, 2269 Rn. 24 – *Nothilfeprogramm*).

b) Gemessen an diesen Maßstäben kann der vom Kläger beanstandete Part der Ziff. 2.1 nicht als Vertragsbedingung angesehen werden.

Zwar trifft es zu, dass der angegriffene Part entgegen der Auffassung der Beklagten nicht als Leistungsbeschreibung einer Hauptleistungspflicht angesehen werden kann. Allerdings begründet die nach der Antragsfassung isoliert zu betrachtende Klausel überhaupt keine Rechte oder Pflichten eines der Vertragspartner, sondern umschreibt lediglich, wozu ein Update nach Auffassung der Beklagten dient. Weder ist der Klausel zu entnehmen, dass der Verbraucher Updates aufgespielt oder gar aufgezwungen bekommt, noch wie der Verbraucher an diese Updates kommt, noch ob diese für das mit der Beklagten oder irgendeinem Dritten bestehende Vertragsverhältnis Auswirkungen hat oder nicht. Der angegriffene Teil der Klausel verändert für sich genommen mithin die Rechtsposition des Kunden ebensowenig wie diejenige der Beklagten und ist daher der Inhaltskontrolle der §§ 307 bis 309 BGB entzogen.

3. Aus eben diesen Gründen ist die Berufung, soweit sie auf eine Verurteilung in Bezug auf den in Ziff. 2.2 enthaltenen Passus *„sommen unterbreitet anhand der ausgelesenen Maschinendaten Vorschläge für eine weitere Optimierung der Anlage und Anlagenführung i.S. einer Effizienzsteigerung sowie Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der sommenProdukte. Auf Ziff. 12.1 und Ziff. 12.9 wird verwiesen.“* abzielt, ebenfalls unbegründet. Entgegen der Auslegung des Klägers regelt die Klausel gerade nicht, dass, wie und unter welchen Voraussetzungen Maschinendaten ausgelesen werden, sondern lässt den Auslesevorgang vollkommen unberührt. In der Klausel kündigt die Beklagte lediglich an, ihrem Vertragspartner Vorschläge zu machen. Irgendeine Verpflichtung des Vertragspartners, diese zu befolgen oder die Vorschläge überhaupt entgegen zu nehmen, lässt sich der Klausel auch bei kundenfeindlicher Auslegung nicht entnehmen. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften werden aus den genannten Gründen ebenfalls nicht verletzt.

4. Erfolg hat die Berufung in Bezug auf Klausel Ziff. 2.3: *„Voraussetzung für das Erbringen der Updateleistungen ist, dass sommen online auf das sommenProdukt zugreifen kann. Auf Ziff. 12.8 wird verwiesen. Die für einen Online-Zugriff auf das sommenProdukt erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Kunde auf seine Kosten bereitzustellen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512 kB/s aufweisen. Soweit hiervon abweichende Anforderungen bestehen, sind diese in Angebot*

und Auftragsbestätigung definiert.“ Die Klausel stellt eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar, die sich nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auch daraus ergeben kann, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

a) Bei dieser Klausel handelt es sich im Gegensatz zu den vorgenannten um Allgemeine Geschäftsbedingungen iSv § 305 Abs. 1 S. 1 BGB, denn in dieser Klausel wird dem Verbraucher die Pflicht auferlegt, während der Vertragslaufzeit Voraussetzungen für einen Online-Zugriff auf seine sonnenProdukte aufrechtzuerhalten.

b) Die Klausel stellt eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar, da es ihr an der nötigen Transparenz fehlt.

aa) Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Der Verwender muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Der Vertragspartner soll andererseits ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird. Bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Dabei sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (stRspr; vgl. BGH NJW 2015, 2244 Rn. 16, 17 mwN).

bb) Diesen Anforderungen wird die Klausel nicht gerecht, da sie nicht erkennen lässt, auf welches konkrete Vertragsverhältnis sie nach Vorstellung der Beklagten Anwendung finden soll. So trägt die Beklagte selbst vor, dass die in Anlage K1 vorgelegten AGB zum einen Bedingungen eines Garantievertrags, zum anderen aber auch Regelungen von seitens der Beklagten vertraglich geschuldeten Updateleistungen beinhalten würden. Die jeweilige Hauptleistungspflicht sei – so die Beklagte etwa auf S. 6 der Berufungserwiderung unter 1.1.5 – aus dem jeweiligen Regelungsbereich zu entnehmen.

Das ist hinsichtlich Ziffer 2.3 indes nicht der Fall. Es ist angesichts dieser vollkommen unklar, ob die übernommene Garantie an eine Pflicht zum Bezug von Updates geknüpft ist, welche Vertragslaufzeit - da es ja unterschiedliche Verträge mit unterschiedlichen Hauptleistungspflichten geben soll - gemeint sein soll, ob die Pflicht zur Bereitstellung tatsächlich ununterbrochen (24h/d; 7d/w) besteht und was im Falle einer auch nur kurzfristigen Online-Unterbrechung geschehen soll.

cc) Daran ändert auch der in der angegriffenen Klausel enthaltene Verweis auf Ziff. 12.8 nichts, da sich aus der entsprechenden Ziffer, wie sie Gegenstand der Anlage K 1 ist, keine Aufklärung hinsichtlich des unter bb) angeführten Punktes finden lässt und die Beklagte auch nicht geltend macht, über den genannten Verweis eine entsprechende Klarstellung vorgenommen zu haben bzw. vornehmen zu wollen.

5. Begründet ist die Berufung des Klägers ferner in Bezug auf Klausel Ziff. 2.4: *„Herausgegebene Updates werden durch sonnen jeweils ausgeliefert und auf dem sonnenProdukt eingespielt. Soweit Updates nicht eingespielt werden, kann dies dazu führen, dass vertragsgegenständliche Leistungen nicht, oder nur eingeschränkt erbracht werden können.“* Auch diese Klausel stellt eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar, da sie nicht klar und verständlich ist.

a) Bei dieser Klausel handelt es sich ebenfalls um Allgemeine Geschäftsbedingungen iSv § 305 Abs. 1 S. 1 BGB, denn der für die Beurteilung maßgebliche Vertragspartner der Beklagten erkennt, dass sich allein aufgrund der Möglichkeit des Einspielens von Updates beim Verbraucher der von der Beklagten vertraglich geschuldete Leistungsumfang ändern kann.

b) Gemessen an den oben dargestellten Grundsätzen verstößt auch die Klausel 2.4 gegen das Transparenzgebot, denn der Kunde kann aufgrund der unklaren Formulierung „kann ... dazu führen“, dass „vertragsgegenständliche Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können“ überhaupt nicht erkennen, wie sich eine nicht stattgefundene Updateeinspielung konkret auswirken wird und unter welchen Voraussetzungen welche vertragsgegenständliche Leistung (auch die Garantie oder „nur“ eine seitens der Beklagten etwaig übernommene Updateleistungspflicht) überhaupt oder eingeschränkt erbracht werden kann.

d) Ungeachtet dessen würde es der Beklagten bei kundenfeindlicher Auslegung erlaubt sein, sich selbst dann von ihrer vertraglich übernommenen Garantiepflcht freizuzeichnen, wenn sie es selbst zu vertreten hat, dass Updates nicht eingespielt werden, was ebenfalls eine vom Verbraucher nicht hinzunehmende unangemessene Benachteiligung iSv § 307 Abs. 1 BGB darstellt.

6. Begründet ist die Berufung ferner hinsichtlich der Klausel Ziff. 7.1: *„sonnen räumt dem Garantieberechtigten Betreiber während der Garantielaufzeit auf das Garantieberechtigte Produkt eine Garantie ein. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet oder bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird.“*, denn auch insoweit fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Transparenz, so dass dahinstehen kann, ob durch die Klausel der Garantiefall unangemessen eingeschränkt wird. Intransparent ist die Klausel jedenfalls insoweit, als auf eine Feststellung einer Abweichung von Leistungsmerkmalen „bei allen anderen Systemteilen“ als einer Voraussetzung für den Eintritt des Garantiefalls abgestellt wird. Aus dieser Formulierung kann der Verbraucher zum einen nicht erkennen, was konkret mit „Systemteilen“ gemeint ist, und zudem, ob es ausreicht, wenn die vom Verwender geforderte prozentuale Abweichung bei nur einem anderen Systemteil, bei jedem einzelnen Systemteil oder aber in der Summe aller Systemteile vorhanden sein muss. Auch insoweit steht dem Kläger daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

7. Aus vergleichbaren Gründen steht dem Kläger auch hinsichtlich der Klausel Ziff. 8.2 (*„Bei Eintritt des Garantiefalls ersetzt sonnen das defekte Systemteil. Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit hat der garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz beträgt EUR 52 brutto. Der Stundensatz kann von Zeit zu Zeit, oder je nach dem Land, in welchem die sonnenProdukte aufgestellt werden, angepasst werden. Der jeweils aktuelle Stundensatz kann über unsere Servicenummer (+49 8304 92933400) erfragt werden bzw. sonnen wird den Kunden im Rahmen des Vertragsschlusses hierüber informieren. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Aufstellung des garantieberechtigten Produkts.“*) zu, denn auch diese Klausel ist jedenfalls insoweit intransparent, als sie die Pflicht der Beklagten im Garantiefall umschreibt, „das defekte Systemteil“ auszutauschen. Wie oben unter Ziffer 6. ausgeführt, ist unklar, was die Beklagte

mit „Systemteil“ meint. Da die von der Beklagten hergestellte Batterie uU nur ein Teil einer Photovoltaik-Anlage ist, bei der nicht alle Bestandteile von der Beklagten stammen, ist es durchaus denkbar, dass der Verbraucher glaubt, mit Systemteil könnten auch solche Bestandteile der Anlage gemeint sind, die nicht von der Beklagten stammen (zumal an anderer Stelle der AGB – Ziff. 7.1. – auch auf die Leistungsmerkmale anderer Systemteile Bezug genommen wird). Dass diese aber nach dem Verständnis der Beklagten gerade nicht alle erfasst sein sollen, ergibt sich aus ihren Ausführungen unter 6.3 auf S. 15 der Berufungserwiderung, wo sie die Arbeitskosten für den Austausch eines defekten Systemteils ins Verhältnis zu dem (ihrer Ansicht daher ersichtlich von der Garantie nicht erfassten) Austausch von Photovoltaikmodulen setzt. Es ist daher nicht klar, was die Beklagte unter „Systemteil“ letztlich versteht.

Zutreffend stellt der Kläger ferner darauf ab, dass die Klausel auch in Bezug auf die für die Erbringung der Garantieleistungen vom Kunden zu tragenden Kosten intransparent ist, und zwar jedenfalls, was die An- und Abfahrtszeit „von sonnen“ betrifft, denn aus der Formulierung wird nicht hinreichend klar, ob die Anfahrt in Bezug auf sämtliche in Deutschland oder auch außerhalb Deutschland sitzenden Kunden immer von einem Ort oder aber von etwaigen verschiedenen Niederlassungen oder Zweigstellen erfolgen wird.

8. Ziff. 12.1 (*„Im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und der Updateservices greift sonnen online auf die zur Überwachung und Steuerung freigegebenen sonnenProdukte zu. In den sonnenProdukten generierte Daten werden zum Zwecke der Leistungserbringung, zur Effizienzsteigerung, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert.“*) leidet an entsprechenden Transparenzmängeln. Mit dieser Klausel wird der Beklagten das Recht eingeräumt, „im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen und der Updateservices“ auf freigegebene sonnenProdukte und auf dort gespeicherte Daten zuzugreifen. Die Klausel ist bereits deswegen intransparent, weil sie eine Differenzierung vornimmt zwischen „vertragsgegenständlichen Leistungen“ einerseits und „Updateservices“ andererseits, obwohl die Beklagte ihrerseits Updateleistungen als vertraglich geschuldete Leistungen ansieht. Es ist mithin unklar, welche Leistungen die Beklagte in dieser Klausel als vertragsgegenständlich ansieht, so dass für den Verbraucher nicht zu erkennen ist, wann und in welchem Umfang die Beklagte auf die beim Verbraucher verbauten sonnenProdukte zugreift. Auch insoweit hat die Berufung Erfolg und führt zur Abänderung des landgerichtlichen Urteils.

Jedenfalls aus diesen Gründen kann die seitens der Beklagten außergerichtlich in Bezug auf 12.1 abgegebene Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr nicht beseitigen, da sie nur auf die Erläuterung der generierten Daten bezogen ist.

9. Keinen Erfolg hingegen hat die Berufung in Bezug auf Klausel Ziff. 12.2, in der es heißt: *„Updates der jeweiligen Software werden in der Regel online in sonnenProdukte eingespielt.“* Ähnlich wie bei Klausel 2.1 handelt es sich hierbei bereits nicht um Vertragsbedingungen iSv § 305 Abs. 1 S. 1 BGB. Mit der Klausel wird weder die Beklagte berechtigt, noch werden die Verbraucher verpflichtet, etwas in Bezug auf Updates zu tun, sondern es wird lediglich darauf hingewiesen, wie Updates generell in die Produkte der Beklagten eingespielt werden. Wer dies letztlich zu unternehmen hat und wie, wann und unter welchen Voraussetzungen der Einspielvorgang bewerkstelligt wird, spricht die Klausel indes nicht an, so dass diese einer AGB-Kontrolle von vornherein entzogen ist.

10. Die Klausel 12.3 wiederum (*„Die Daten des Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von sonnen weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von sonnen greifen online auf sonnenProdukte zu, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat sonnen mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.“*) verstößt gegen das Transparenzgebot, so dass auf die Berufung des Klägers der diesem zustehende Unterlassungsanspruch auch insoweit zu titulieren war, denn in dieser Klausel wird Bezug genommen zum einen auf „vereinbarte Leistungen“ in Satz 1 und zum anderen auf „vertragsgegenständliche Leistungen“ in Satz 2. Unabhängig davon, dass aus den bereits dargestellten Gründen die Beklagte auch im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht hinreichend erklären konnte, was sie alles als vertragsgegenständliche Leistungen ansieht, ist erst recht nicht verständlich, worin der Unterschied zwischen diesen und den „vereinbarten Leistungen“ liegt.

Folglich führt die seitens der Beklagten allein in Bezug auf den Umfang der erhobenen „Daten des Kunden“ außergerichtlich abgegebene Unterlassungserklärung nicht zur Ausräumung der durch die Verletzungshandlung begründeten Wiederholungsgefahr.

Ungeachtet dessen bleibt unklar, ob der in Satz 1 genannte Zweck im letzten Halbsatz („um zu ... erbringen“) auch den ersten Teil des Satzes abdecken soll (Weiterleitung von Daten) oder ob die Beklagte sich damit das Recht einräumen wollte, generell „die Daten des Kunden“ auch ohne konkreten Zweck „ggf.“ auch an Erfüllungsgehilfen weiterleiten zu können.

11. Zu Recht hat das Landgericht dem Kläger den in Bezug auf Ziffer 12.4 (*„Zum Zwecke des Benchmarkings oder für Forschungszwecke werden u.U. aus unseren Produkten ausgelesene Daten in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben.“*) geltend gemachten Unterlassungsanspruch versagt. Fraglich ist bereits, ob es sich insoweit überhaupt um eine Vertragsbedingung handelt und nicht bloß um einen Hinweis, dass anonymisierte Daten für die in der Klausel beschriebenen Zwecke unter Umständen weitergegeben werden. Jedenfalls aber ist nicht ersichtlich, dass durch die Weitergabe *anonymisierter* Daten eine unangemessene Beeinträchtigung des Verbrauchers verursacht werden könnte. Den Vorgang des Auslesens, der den Kunden unter Umständen tatsächlich betreffen kann, regelt die Klausel gerade nicht, sondern dies wird von der Klausel als bereits geschehen vorausgesetzt.

12. Die Klausel 12.7 wiederum (*„Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber unseren der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.“*) verstößt gegen das Transparenzgebot, so dass dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht. Die Klausel gibt dem Verbraucher das Recht, seine Einwilligung zu widerrufen, „soweit die Verarbeitung von Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.“ Da - wie bereits mehrfach ausgeführt - unklar ist, was die Beklagte alles als vertragsgegenständlich ansehen möchte, ist für den Verbraucher nicht ersichtlich, in Bezug auf was konkret eine Einwilligung nach dieser Klausel nicht widerrufen werden können soll. Es kann demnach dahinstehen, ob die Klausel auch unter anderen Gesichtspunkten als unzulässig anzusehen ist.

13. Auch Klausel Ziff. 12.8 (*„unsern macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf das Produkt widerspricht, Updateservices ggf. nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang, oder aber nur gegen Übernahme der durch*

die Abschaltung des Online-Zugangs entstehenden höheren Kosten erbracht werden können. Die für ein Vor-Ort durchgeführtes Update benötigte Arbeitszeit hat der Kunde zu dem zum Zeitpunkt der Updatevornahme geltenden Vergütungssätzen von sonnen zu tragen. Der bei Vertragsschluss aktuelle Stundensatz ist in Ziff. 8.2 definiert. Arbeitszeit i.S. dieser Bestimmung ist auch die An- und Abfahrtszeit von sonnen zum Ort der Update-durchführung. Die Durchführung eines Updates vor Ort nimmt in der Regel eine Stunde in Anspruch.“) ist intransparent, da jedenfalls unklar bleibt, was konkret im Falle des Widerrufs auf den Online-Zugriff auf das Produkt geschehen soll. „Angedroht“ wird, dass Updateservices „ggf.“ nicht oder nicht in dem vereinbarten Umfang oder aber nur gegen Übernahme von Kosten erbracht werden. Wann welche Sanktion eintritt und vor allem wer darüber entscheiden darf, welche der Folgen eines Widerrufs eintritt, lässt die Klausel offen und eröffnet der Beklagten als Verwenderin Gestaltungsspielräume, die für den Kunden vollkommen unabsehbar sind. Dem Kläger steht daher auch insoweit ein Unterlassungsanspruch zu, unabhängig davon, ob man dem Kläger auch hinsichtlich seiner weiteren Beanstandungen folgen mag.

14. Unbedenklich ist demgegenüber die Klausel 12.9 („Auf die im Übrigen geltenden und durch den Kunden bei Vertragsschluss bestätigten Datennutzungsbedingungen von sonnen wird verwiesen.“), denn bei dieser - nach dem Antrag isoliert zu betrachtenden - Klausel handelt es sich bereits nicht um eine Vertragsbedingung iSv § 305 Abs. 1 S. 1 BGB, sondern um einen Verweis, der als solcher nicht zu beanstanden ist, sondern allenfalls in Verbindung mit weiteren (von der Klausel in Bezug genommenen) Regelungen als unzulässig angesehen werden könnte. Da der Antrag auf letztere indes nicht abstellt, steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch insoweit nicht zu und bleibt die Berufung erfolglos.

II. Soweit der Kläger mit Berufungsantrag 3. die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung erreichen möchte, in AGB zu Garantien für Batteriespeicher Bestimmungen zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen zu verwenden, wenn dies wie in den AGB geschieht, ist der Antrag bereits unzulässig, ungeachtet dessen aber auch unbegründet, so dass es eines Hinweises zur Konkretisierung nicht bedarf.

1. Durch die im Antrag enthaltene Bezugnahme „wie in den AGB“ wird keine hinreichend klare Konkretisierung auf die konkrete Verletzungsform erreicht, da nicht klar wird, welche Version der AGB der Beklagten der Kläger angreifen möchte.

2. Selbst wenn man in den Antrag hineinlesen wollte, dass der Kläger seinen Antrag auf die AGB gemäß Anlage K1 bezogen wissen wollte, führt die Berufung nicht zum Erfolg, da der Antrag auch in dieser Form jedenfalls zu weit gefasst ist und damit auch erlaubte Verhaltensweisen umfasst, denn allein die Verwendung von Bestimmungen zu gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen innerhalb von Geschäftsbedingungen zu Garantieverträgen ist per se nicht intransparent. Das aber greift der Kläger mit seinem Antrag an, denn er führt im Rahmen der Berufungsbegründung (dort S. 29) aus, dass eine Irreführung des Verbrauchers sich schon daraus ergebe, dass die Garantiebedingungen zwei (oder drei?) unterschiedliche Rechtsverhältnisse miteinander vermischen würden. Allein diese Vermischung reicht jedoch für die geltend gemachte Intransparenz nicht aus.

3. Der Antrag ist mithin unbegründet und die Berufung bleibt insoweit erfolglos.

III. Auch in Bezug auf Antrag 4. bleibt die Berufung ohne Erfolg, da der Antrag nicht hinreichend bestimmt iSv § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und mithin unzulässig ist. Es ergibt sich weder aus dem Klageantrag noch aus der – insoweit nicht vorhandenen – Begründung, wann ein Fall der dort genannten „Zuwiderhandlung“ gegeben sein soll. Auch der zweite Teil des Antrags führt nicht zu der erforderlichen Klarstellung, da die dort genannte Situation nur einen Fall der Zuwiderhandlung betrifft („auch“) und Satz 2 und Satz 1 zudem einen Zirkelschluss bilden: es ist unverständlich, wie sich jemand auf eine bestimmte Klausel berufen kann und zugleich den Vertragspartner so zu behandeln hat, dass diese Klausel unwirksam ist.

IV. Antrag 5 ist offensichtlich ebenfalls unbegründet, da der eingeklagte Zahlungsbetrag unstreitig von der Beklagten bezahlt wurde.

C.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 Abs. 1, § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache erfordert, wie die Ausführungen unter B. zeigen, lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsprechungsgrundsätze auf den Einzelfall.

■■■■■
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, den 20.07.2020

■■■■■, JAnge
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig